Stadt Süßen Landkreis Göppingen

Satzung über die Erstreckung des Süßener Ortsrechts auf Grundstücke im Gewann "Au"

Auf Grund von §§ 4 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Süßen am 26. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Süßen und die Gemeinde Gingen haben am 29.07.2010 einen Gemarkungsausgleich im Bereich des Gewanns "Au" vereinbart. Dadurch werden unbewohnte Gebietsteile der Gemeinde Gingen von 37 ar 60 qm auf die Stadt Süßen übertragen; im Umfang von 37 ar 60 qm wurden gleichzeitig Gebietsteile der Stadt Süßen an die Gemeinde Gingen übertragen.

Die Gemarkungsvereinbarung trat am 01.09.2010 in Kraft, das Landratsamt Göppingen hat den Gemarkungsausgleich am 11.08.2010 genehmigt. Die Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt von Baden-Württemberg erfolgte am 29.09.2010 (S. 321).

§ 1

(1) Das Ortsrecht der Stadt Süßen ist auf folgende neu gebildete, zur Gemarkung Süßen hinzugekommene Flächen im Gewann "Au" zu erstrecken:

— Flst. Nr. 83/3 mit 23 ar 41 qm Au Verkehrsfläche (Hauptstraße/B10)

— Flst. Nr. 83/4 (künftig Teil von Flst. Nr. 307 – Auenstraße -) mit 14 ar 19 qm Au Verkehrsfläche

- (2) Folgende Satzungen werden hiermit auf diese Flächen erstreckt:
 - 1. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.10.1983 i.d. Fassung vom 27.10.1983
 - 2. Hauptsatzung vom 24.07.2000 i.d. Fassung vom 20.07.2009
 - 3. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 08.04.2002 i.d. Fassung vom 08.04.2002

- 4. Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 18.06.2007 i.d. Fassung vom 21.11.2011
- 5. Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) vom 03.04.1995 i.d. Fassung vom 28.06.2010
- 6. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 10.10.2005 i.d. Fassung vom 18.10.2010
- 7. Feuerwehrsatzung der Stadt Süßen vom 21.02.2011
- 8. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 28.06.1993 i.d. Fassung vom 13.12.2004
- 9. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Süßen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 23.10.1995 i.d. Fassung vom 21.02.2011
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührenordnung) vom 21.10.1991 i.d. Fassung vom 12.11.2001
- 11. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 21.10.1996 i.d. Fassung vom 21.11.2011
- 12. Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 19.07.1999 i.d. Fassung vom 18.07.2005
- 13. Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a-c BauGB (Kostenerstattungssatzung) vom 13.03.2006
- 14. Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 03.12.2001
- 15. Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 11.12.1989
- Polizeiordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 01.12.2000 i.d. Fassung vom 17.01.2005
- 17. Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührenordnung) vom 24.10.2011 mit Gebührenverzeichnis
- 18. Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.09.2010

- 19. Satzung der Stadt Süßen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen o.ä., Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen vom 26.03.2007 i.d. Fassung vom 11.07.2011
- 20. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser Wasserversorgungssatzung WVS) vom 08.10.2007 i.d. Fassung vom 08.11.2010

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Süßen, 26. März 2012

Marc Kersting Bürgermeister